

## Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Radevormwald bei Verstößen gegen die Straßenordnung

Deliktbeschreibung	Verwarnungs- bzw. Bußgeld	Rechtsgrundlage
Spucken auf Straßen und in Anlagen	5 €	§§ 2 und 12 Straßenordnung
Füße auf der Sitzfläche einer Sitzgelegenheit	10 €	§§ 3 und 12 Straßenordnung
Urinieren auf Straßen und in Anlagen	25 €	§§ 2 und 12 Straßenordnung
Plakatieren, Beschreiben, Bemalen, Beschmieren, Beschädigen, Entfernen und Bekleben von öffentlichen Gebäuden und sonstigen Anlagen, Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentliche Absperrungen und andere Einrichtungen	50 € - 1.000 €	§§ 4 und 12 Straßenordnung
Betreiben von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor außerhalb der erlaubten Zeiten	30 €	§§ 7 und 9 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
Mitführen von Tieren auf Spielplätzen außerhalb der öffentlichen Wege	15 €	§§ 9 und 12 Straßenordnung
Fütterung von Wildtauben und verwilderten Haustauben	25 €	§§ 5 und 12 Straßenordnung
Verschmutzungen mit Tierkot		§§ 4 und 12 Straßenordnung
- auf Straßen, Gehwegen und Anlagen	25 €	§§ 4 und 12 Straßenordnung
- auf Spiel- und Sportplätzen	50 €	§§ 4 und 12 Straßenordnung

<b>Deliktbeschreibung</b>	<b>Verwarnungs- bzw. Bußgeld</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Wegwerfen, Fallenlassen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten o. ä. von Gegenständen des Hausmülls		§§ 6 und 12 Straßenordnung vgl. auch § 27 (1) S. 1, § 61 (1) Nr. 1, 2 KrW-/AbfG
- Zigarettenkippen, Zigarrenstummel und dergleichen	5 €	§§ 6 und 12 Straßenordnung
- Papiertaschentücher, Zigarettschachteln, Obst- und Lebensmittelreste, Kaugummis	10 €	§§ 6 und 12 Straßenordnung
- Inhalt von Kfz-Aschenbechern, Zeitungen, Zeitschriften, Plastikflaschen und -tüten, Getränkedosen	15 €	§§ 6 und 12 Straßenordnung
- Fast-Food-Verpackungen, Papier, Verpackungsmaterial, leere Schachteln, Farbdosen, Styroporabfälle, Säcke, Taschen, Kartons, Geschirr, Kochtöpfe, Rasen- und Gehölzschnitt nach Grad der Verunreinigung und Mengen bis zu 2 Litern oder bis zu 2 kg	25 € - 100 €	§§ 6 und 12 Straßenordnung
- Mengen über 2 Litern oder über 2 kg	100 € - 500 €	§§ 6 und 12 Straßenordnung
Behandeln, Lagern, Ablagern von Gegenständen des Sperrmülls (mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen):		§§ 7 und 12 Straßenordnung vgl. auch § 27 (1), § 61 (1) Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Einzelstücke kleineren Umfangs, wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Stuhl, Kinderwagen, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten etc.	50 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
- mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, wie Kühlschrank, Ofen, Waschmaschine, Nähmaschine, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Türe etc. oder mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1m <sup>3</sup> oder 100 kg	100 € - 400 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
- Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 100 kg	400 € - 1.500 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung

<b>Deliktbeschreibung</b>	<b>Verwarnungs- bzw. Bußgeld</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Einbringen der in Haushaltungen, Gewerbebetrieben und Gärten anfallenden Abfälle in die von der Stadt auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter	30 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
Durchsuchen von und Gegenstände entnehmen oder verstreuen aus Abfallbehältern oder Sammelbehältern für z. B. Altglas oder Altpapier und Sperrmüll und Sammelgut, soweit dieses zur Abholung bereitsteht	20 € - 100 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
Abstellen von Abfällen oder Gegenständen auf oder neben Sammelbehältern für Rohstoffrückgewinnung		
- in geringem Umfang	20 € - 35 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
- in größerem Umfang	50 € - 250 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
Ohne Erlaubnis auf Straßen oder in Anlagen Schriften, Flugblätter, oder sonstiges Informationsmaterial zu gewerblichen Zwecken verteilen, anstecken oder anschlagen	20 € - 100 €	§§ 7 und 12 Straßenordnung
Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb die Gefahr von Verunreinigungen von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle birgt (z.B. Imbissstände und -hallen, Trinkhallen, Losverkauf, Kioske etc.):		
- Nichtbereitstellen ausreichender Abfallbehälter an leicht zugänglichen Stellen	30 € - 200 €	§ 5 Gaststättengesetz
- Keine Leerung der Abfallbehälter nach Bedarf oder mindestens täglich nach Beendigung der Tätigkeit	30 € - 200 €	§ 5 Gaststättengesetz
- Keine Säuberung von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit der Gewerbetätigkeit stehen, im Umkreis von 50 m um den Ort der Gewerbeausübung täglich nach Beendigung der Tätigkeit	30 € - 200 €	§ 5 Gaststättengesetz

